



Beschlussvorlage

Federführender Fachdienst:
Eigenbetrieb Abfallwirtschaft

Vorlagen Nr.:
BV/2/0239

Status: öffentlich

| Gremium | Zuständigkeit | beraten in der Sitzung | | | |
|--|---------------|------------------------|-------|---------|-----------|
| | | am | dafür | dagegen | enthalten |
| Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Fischerei- und Forstwirtschaft | Vorberatung | 09.06.2016 | | | |
| Kreisentwicklungs-, Wirtschafts- und Tourismusausschuss | Vorberatung | 13.06.2016 | | | |
| Haushalts- und Finanzausschuss | Vorberatung | 15.06.2016 | | | |
| Kreisausschuss | Vorberatung | 20.06.2016 | | | |
| Kreistag Vorpommern-Rügen | Entscheidung | 11.07.2016 | | | |

2. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft des Landkreises Vorpommern-Rügen

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft des Landkreises Vorpommern-Rügen.

Stralsund, 26. Mai 2016

gez. Carmen Schröter
- 1. stellv. Landrätin -

Begründung:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung vom 14. Dezember 2015 der 1. Änderungssatzung zur Betriebssatzung des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft zugestimmt. Diese 1. Änderungssatzung zur Betriebsatzung wurde beim Ministerium für Inneres und Sport ordnungsgemäß angezeigt.

Das Ministerium für Inneres und Sport gab mit Schreiben vom 1. April 2016 Hinweise, die eine weitere Anpassung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft notwendig machen.

Der in § 5 Absatz 3 Satz 4 der Betriebssatzung enthaltende Hinweis auf § 11 Absatz 2 bis 4 der Hauptsatzung in seinen Verweisungen wirkt irritierend. Aus diesem Grund wird der § 5 Absatz 3 vollständig neu formuliert.

Des Weiteren wies das Ministerium für Inneres und Sport darauf hin, dass § 10 Absatz 2 eine Regelung bezüglich der Befugnisse der Betriebsleitung enthält, die mit der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) und der Eigenbetriebsverordnung M-V (EigVO M-V) nicht vereinbar sind. Daher wird § 10 Absatz 2 ersatzlos gestrichen.

Nach § 104 Absatz 5 Satz 1 KV M-V ist der Kreistag oberste Dienstbehörde. Diese Befugnis ist im Sinne des Satzes 2 der vorgenannten Vorschrift auf den Landrat übertragen. Gemäß § 10 Absatz 2 der Hauptsatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen obliegen ihm die Aufgaben als oberste Dienstbehörde sowie Personalentscheidungen der Verwaltung des Landkreises.

In § 12 Absatz 4 der Betriebssatzung ist der Verweis auf die Absätze 4 und 5 des § 19 der Hauptsatzung durch eine zurückliegende Änderung der Hauptsatzung nicht mehr korrekt. Daher wird nun auf die entsprechenden Bestimmungen zur Erheblichkeit im Sinne des § 14 Absatz 7 der EigVO M-V im § 19 der Hauptsatzung verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen der Satzungsänderung sind nicht zu erwarten.

Anlagen

Anlage 1 - 2. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft
Anlage 2 - Lesefassung der Betriebssatzung

| | | |
|--|--|---|
| <u>Finanzielle Auswirkungen:</u> | | <input checked="" type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung |
| Gesamtkosten: | | |
| Finanzierung | | |
| Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan: | Produkt/Konto: | |
| über- oder außerplanmäßige Ausgabe: | Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME | |
| Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren: | Haushaltsjahr: | |
| | Haushaltsjahr: | |
| | Haushaltsjahr: | |
| | Haushaltsjahr: | |
| Bemerkungen: | | |